

# Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 07.07.2022 um 17:00 Uhr im
- **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

## **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 23.05.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Ehrungen
- 6 Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine), Vorlage: 128/XIX
- 7 Umbesetzung des Verwaltungsausschusses, Vorlage: 130/XIX
- 8 Umbesetzung der Ausschüsse, Vorlage: 129/XIX
- 9 Änderung des Ausschussvorsitz und des stell. Ausschussvorsitz im Sportausschuss, Vorlage: 131/XIX
- 10 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine), Vorlage: 122/XIX
- 11 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XIX. Wahlperiode, Vorlage: 108/XIX
- 12 Ernennung von Frau Dr. Sonja Granzow zur Beamtin auf Lebenszeit, Vorlage: 124/XIX
- 13 Erstellung eines Ersatzneubaus und Erweiterung der Kita St. Nicolai Eimser Weg 95A um eine flexible altersstufenübergreifende Gruppe Kindergarten/Krippe mit 25 Plätzen, Vorlage: 127/XIX
- 14 Überplanmäßige Aufwendung im Stadtforst-Budget zur Vornahme von Wegebaumaßnahmen, Vorlage: 125/XIX

- 15 Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen „In der Godenau“  
Vorlage: 117/XIX
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 07.07.2022

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.07.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 128/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

## Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Mit Schreiben vom 27.06.2022 tritt der Ratsherr Georgios Konstantopoulos aus der SPD Ratsfraktion / der Gruppe SPD/DIE LINKE aus.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der genannten schriftlichen Anzeigen wirksam. Das Schreiben ist am 28.06.2022 beim Ratsvorsitzenden eingegangen, so dass diese Änderung ab diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Sein Ratsmandat nimmt er zukünftig als fraktionsloses Mitglied wahr.

Damit besteht die SPD Ratsfraktion zukünftig aus 11 Mitgliedern und die Gruppe SPD/DIE LINKE aus 12 Mitgliedern.

An den Sitzverteilungen in den Ausschüssen ändert sich dadurch nichts.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird um Kenntnisnahme gebeten.

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.07.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 130/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Umsetzung des Verwaltungsausschusses

Ratsherr Georgios Konstantopoulos ist aus der SPD Ratsfraktion / der Gruppe SPD/DIE LINKE ausgeschieden, siehe Vorlage Nr. 128/XIX. Die Gruppe SPD/DIE LINKE teilt mit Schreiben vom 05.07.2022 mit, dass sie die bisherige Besetzung im Verwaltungsausschuss wie folgt anpassen möchte:

#### Verwaltungsausschuss

Neuer Vertreter wird Lukas Lohmann für Georgios Konstantopoulos

#### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt folgende Änderung im Verwaltungsausschuss:

Neuer Vertreter wird Lukas Lohmann für Georgios Konstantopoulos.“

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.07.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 129/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

## Umbesetzung der Ausschüsse

Ratsherr Georgios Konstantopoulos ist aus der SPD Ratsfraktion / der Gruppe SPD/DIE LINKE ausgeschieden, siehe Vorlage Nr. 128/XIX. Die Gruppe SPD/DIE LINKE teilt mit Schreiben vom 05.07.2022 mit, dass sie die bisherigen Ausschussbesetzungen wie folgt anpassen möchte:

### Jugend- und Sozialausschuss

Neue Vertreterin wird Gabriele Schunder für Georgios Konstantopoulos.

### Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss

Neuer Vertreter wird Paul Bieder für Georgios Konstantopoulos.

### Schulausschuss

Neue Vertreterin wird Gabriele Schunder für Georgios Konstantopoulos.

### Sportausschuss

Neues Mitglied wird Lukas Lohmann für Georgios Konstantopoulos.

### Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss

Neues Mitglied wird Harald Schliestedt für Georgios Konstantopoulos.

Neuer Vertreter wird Marco Gravili für Harald Schliestedt.

Ratsherr Georgios Konstantopoulos nimmt sein Ratsmandat zukünftig als fraktionsloses Mitglied war.

Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Aufgrund der Änderungsmitteilung der Gruppe SPD / DIE LINKE ist er nun kein stimmberechtigtes Mitglied mehr eines Ausschusses. Mit Schreiben vom 05.07.2022 hat er mitgeteilt, dass er gerne im Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss beratendes Mitglied sein möchte.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt folgende Änderungen in den Fachausschüssen:

#### **Jugend- und Sozialausschuss**

Neue Vertreterin wird Gabriele Schunder für Georgios Konstantopoulos.

#### **Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss**

Neuer Vertreter wird Paul Bieder für Georgios Konstantopoulos.

#### **Schulausschuss**

Neue Vertreterin wird Gabriele Schunder für Georgios Konstantopoulos.

#### **Sportausschuss**

Neues Mitglied wird Lukas Lohmann für Georgios Konstantopoulos.

#### **Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss**

Neues Mitglied wird Harald Schliestedt für Georgios Konstantopoulos.

Neuer Vertreter wird Marco Gravili für Harald Schliestedt.

Georgios Konstantopoulos erhält für diesen Ausschuss das sog. Grundmandat und wird beratendes Mitglied.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 07.07.2022

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.07.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 131/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Änderung des Ausschussvorsitz und des stell. Ausschussvorsitz im Sportausschuss

Ratsherr Georgios Konstantopoulos ist aus der SPD Ratsfraktion / der Gruppe SPD/DIE LINKE ausgeschieden, siehe Vorlage Nr. 128/XIX. Die Gruppe SPD/DIE LINKE teilt mit Schreiben vom 05.07.2022 mit, dass sie die bisherigen Vorsitze im Sportausschuss wie folgt anpassen möchte:

Neuer Vorsitzender: Jörg Schaper

Neuer Stellv. Vorsitzender: Dominik Denner

### Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt folgende Änderung im Vorsitz des Sportausschusses:

Neuer Vorsitzender: Jörg Schaper

Neuer Stellv. Vorsitzender: Dominik Denner.“

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.06.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 122/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die 29. Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Hauptsatzung in einigen Bereichen anzupassen.

Der beiliegende Entwurf der Hauptsatzung ist allen Ratsmitgliedern im Vorfeld zugegangen.

Zusätzlich soll in § 9 „Bekanntmachungen“ der Hinweis auf „Allgemeinverfügungen“ aufgenommen werden.

Neu aufgenommen werden soll außerdem § 11 a „Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik“. Diese Änderung beruht auf der Ergänzung des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG.

Die Möglichkeit der Nutzung der Videokonferenztechnik gilt laut § 64 Abs. 8 NKomVG für den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Aufgrund der im Verwaltungsausschuss teilweise datenschutzrechtlich bedeutsamen Themen und der guten Erfahrungen während der Corona Pandemie, schlägt die Verwaltung vor, den Verwaltungsausschuss aus der Möglichkeit der Nutzung der Videokonferenztechnik herauszunehmen. Ebenso sollten die Ortsräte herausgenommen werden, da in den Ortsteilen keine geeignete Technik zur Verfügung gestellt werden kann.

Damit würde zukünftig der Hinweis in den Einladungen auf „hybride Sitzung“ entfallen. Es wird dann lediglich bei reinen Präsenzsitzungen auf die Präsenzpflicht hingewiesen (Verwaltungsausschuss, Ortsräte und in den Fällen des 11a Abs. 2 der Hauptsatzung).

Für den Beschluss der letztgenannten Änderung der Hauptsatzung ist abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG). Aus diesem Grunde sind 2 Beschlüsse zu fassen. Der 1. Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, der 2. Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

**Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

1. „Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Ergänzung in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung um den Zusatz „Allgemeinverfügungen““.
2. „Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Ergänzung der Hauptsatzung um § 11 a „Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik““

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 07.07.2022

**Hauptsatzung**  
**der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.
- (4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Die Ortsteile
  - a) Brunkensen und Lütgenholzen
  - b) Imsen und Wispenstein
  - c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.

- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister.

### **§ 3 Zuständigkeit des Rates**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem/der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der/die Bürgermeister(in).

### **§ 4 Ortsräte**

- (1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
  - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
  - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
  - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,
  - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
  - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der

Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

## **§ 5 Ortsvorsteher(in)**

- (1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
  - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
  - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
  - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,

- b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
- c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
- d) die Mithilfe bei Notständen,
- e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
- f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushängung eines beantragten Personalausweises),
- g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

- (2) Die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die/der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)“.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter(innen) oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, ~~und~~ Verordnungen **und Allgemeinverfügungen** der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ im Internet unter der Adresse [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ und auf der Internetseite [www.alfeld.de](http://www.alfeld.de) bekannt gemacht.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine), sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 11 a**

#### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die/der Vorsitzende des Rates der Stadt Alfeld (Leine), können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 08.07.2022

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.06.2022

**Amt:** Hauptamt  
**AZ:** 10.112

## Vorlage Nr. 108/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### **Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XIX. Wahlperiode**

Aufgrund mehrere interfraktioneller Gespräche, zuletzt am 10.06.2022 in einer Videokonferenz und abschließend per Email am 20.06.2022, wurde beiliegender Entwurf der Geschäftsordnung von der Verwaltung entsprechend den Wünschen angepasst.

Dieser Entwurf ist den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie dem fraktionslosen Ratsmitglied im Vorfeld übersandt worden.

Anhand der Rückmeldungen sollte dieser Entwurf den Wünschen aller Ratsmitglieder entsprechen.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung für die XIX. Wahlperiode.“

## Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss,  
die Ratsausschüsse und die  
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

XIX. Wahlperiode (01.11.2021 bis 31.10.2026)

### 1. Abschnitt

#### Rat

#### § 1

#### Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden schriftlich per Post eingeladen, es sei denn, sie haben die Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems unterschrieben und sich schriftlich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am achten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. Für diejenigen, die sich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt haben, gilt diese als fristgerecht zugestellt, wenn die Ladungsfrist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 (eine Woche) eingehalten wird.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist bei Eilfällen gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am dritten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Ob ein Eilfall vorliegt und die Einladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt die/der Bürgermeister/in. Alternativ kann ein Drittel der Ratsmitglieder (entsprechend § 59 Abs. 2 NKomVG) eine Eilsitzung schriftlich beantragen. Der Antrag ist durch die zustimmenden Ratsmitglieder zu unterzeichnen. In diesem Fall entfällt eine Bewertung durch den Bürgermeister.

- (3) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. In der Tagesordnung muss jeder Beratungsgegenstand konkret bezeichnet sein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Die Einladung nebst Anlagen wird den Nutzern des Ratsinformationssystems über dieses zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ratsmitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Zulässigkeit regelt die Hauptsatzung gem. § 64 (3) Satz 1 NKomVG.

## **§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter/innen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Eine Sitzung per Videokonferenztechnik ist, wie eine Präsenzsitzung, grundsätzlich als öffentliche Sitzung durchzuführen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) vorzunehmen.
- (4) Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört als elementarer Bestandteil des Demokratiegebots zu den wesentlichen Verfahrensvorschriften des Kommunalverfassungsrechts und ist auch unter Pandemiebedingungen grundsätzlich zu gewährleisten. Eine angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz ist jedoch zulässig.
- (5) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (6) Tonbandaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Rates zulässig. Für die Zwecke zur Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik bzw. deren Übertragung in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. den Ratssaal) sind Bild – und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig. § 64 (2) Satz 3 NKomVG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Vorsitz und Vertretung**

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 4 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung

- d) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) öffentliche Sitzung
- e) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- f) Aussprache zum Bericht des/der Bürgermeister(s)/in  
(~~2-Fragen-pro-Fraktion~~)
- g) Behandlung von Einwohneranträgen, Anregungen und Beschwerden (Fragestunde gem. § 17 der GO)
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- i) Entgegennahme der Ausschussberichte (bei Bedarf)
- j) Anfragen
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  
~~Einwohnerfragestunde gemäß § 17 bei Bedarf~~ nun neu (g)
- l) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung
- m) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) nichtöffentliche Sitzung
- n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- o) Mitteilungen der Verwaltung
- p) Anfragen
- q) Schließung der Sitzung

## § 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die/den Bürgermeister/in zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe des § 6 behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## § 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

## **§ 7 Änderungs- und Zusatzanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten von der Vorlage abweicht, wird zuerst entschieden.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
- a) Nichtbefassung
  - b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
  - c) Vertagung
  - d) Übergang zur Tagesordnung
  - e) Verweisung an einen Ausschuss
  - f) Unterbrechung der Sitzung
  - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abzustimmen.

## **§ 9 Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die/den Bürgermeister/in.

## **§ 10 Beratung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. **Die Zeit der Zwischenfragen, sowie der Beantwortung, ist der Redezeit hinzuzufügen. Zwischenfragen sind durch Heben der Hand kenntlich zu machen.**
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Heben der Hand bemerkbar machen.

- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die/der Bürgermeister/in und ihr(e)/sein(e) allgemeine/r Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. ~~Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und für die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.~~
- (7) Für die Begründung eines schriftlichen Antrages beträgt die Redezeit ~~in der Regel bis zu maximal~~ fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Das Wort kann dem Ratsmitglied zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zweimal erteilt werden. ~~Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.~~
- (9) Jede/r Sprecher/in hat sich bei ihrer/seiner Rede zu erheben. ~~Sofern ein Rednerpult vorhanden ist, ist dieses zu nutzen.~~
- (10) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur ~~einmal~~ **zweimal** sprechen; ausgenommen sind:
- a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
  - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
  - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
  - e) ~~Wortmeldungen der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden~~
  - f) Wortmeldungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß Abs. 5
- Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als ~~einmal~~ **zweimal** zu einem Antrag sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (12) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Änderungs- und Zusatzanträge
  - c) Zurückziehung von Anträgen
  - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

## **§ 11 Anhörungen**

Beschließt der Rat oder beschließen die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, anwesende Einwohner/innen der Stadt zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohner/innen findet nicht statt. **Nachfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und offensichtlicher Missverständnisse sind zuzulassen.**

## **§ 12 Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 13 Verstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## **§ 14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Heben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem **Niederschrift Protokoll** vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem **Niederschrift Protokoll** zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird. Stimmt diesem Antrag mindestens ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zu, ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je eine/n Vertreter/in der Fraktionen oder Gruppen, sowie (sofern vorhanden) einem fraktions- oder gruppenlosen Ratsmitglied festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

## **§ 15 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese ~~müssen~~ **sollen** zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Bürgermeister/in schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der/dem Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Sollte sich die Übersendung des Protokolls verzögern, erfolgt die Beantwortung separat innerhalb von ~~sechs Wochen~~ **zehn Werktagen**.
- (2) **Sollte nach Eingang einer Anfrage innerhalb der nächsten 4 Wochen (20 Werktage) kein entsprechender Fachausschuss stattfinden, so ist die Anfrage schriftlich innerhalb von 4 Wochen (20 Werktage) zu beantworten. Diese Antwort ist an alle Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder zu versenden.**

## **§ 17 Einwohnerfragestunde**

- (1) **Gemäß § 4 der Geschäftsordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. ~~Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.~~ Sie soll grundsätzlich eine Stunde und bei besonderen Fragestellungen zwei Stunden nicht überschreiten. Jede/r Einwohner/in der dies wünscht ist zu hören.**
- (2) Jede/r Einwohner/in der Stadt Alfeld (Leine) kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.
- (3) Die/der Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (4) ~~Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in beantwortet.~~ Die Fragen werden von der/dem Ratsvorsitzenden beantwortet. Diese/r kann die Frage an den/die Bürgermeister/in oder an eine/einen Fraktionsvorsitzende(n) weiterleiten. Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall einem Ratsmitglied zur Klarstellung oder Klärung von Zweifelsfragen das Wort erteilen. Eine Diskussion findet nicht statt.

## § 18

### Sitzungen per Videokonferenztechnik

- (1) Finden Sitzungen per Videokonferenztechnik statt, so nehmen die/der Ratsvorsitzende und die/der Bürgermeister/in in Präsenz in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) an der Sitzung teil.
- (2) Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die in Präsenz Anwesenden und die durch Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Auch die anwesende Öffentlichkeit muss jederzeit alle Mitglieder sehen können.
- (5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich, sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass diese nicht durch Dritte verfolgt werden können. § 40 (2) NKomVG gilt entsprechend.
- (7) Diese Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse, nicht jedoch für den Verwaltungsausschuss.

## § 19

### Protokoll

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Das Protokoll liegt bis zu der nächsten Sitzung vor bzw. wird innerhalb von ~~vier Wochen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.~~ 10 Werktagen dem/der Ratsvorsitzenden vorgelegt. Diese(r) soll das Protokoll innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt prüfen und zur Veröffentlichung im Ratsinformationssystem freigeben.

- (3) Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführerin/Protokollführers oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Bei gemeinsamen Sitzungen wird ein inhaltsgleiches Protokoll von einer/m Protokollführer/in angefertigt. Die Sitzungsleitung kann nach Absprache unter den Vorsitzenden von einer/m Vorsitzenden übernommen werden. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzeln genehmigt.

## **§ 20 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Fraktionsvorsitzende/n und eine oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, die/der die/den Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherrn anzugeben.  
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen oder Gruppen in gleicher Weise der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

## **II. Abschnitt**

### **Verwaltungsausschuss**

#### **§ 21**

#### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit der Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

#### **§ 22**

#### **Einberufung des Verwaltungsausschusses**

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die/der Bürgermeister/in Form und Frist der Ladung.

#### **§ 23**

#### **Zusammenwirken der Ratsausschüsse und Ortsräte mit dem Verwaltungsausschuss**

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung.

#### **§ 24**

#### **Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **III. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

#### **§ 25**

#### **Geschäftsgang, Verfahren und Vertretungsregelungen in den Ausschüssen**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie/er den Vorsitz nicht abzugeben.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese/r ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Ortsräte**

##### **§ 26**

##### **Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte**

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

#### **V. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 27**

##### **Außerkräftreten der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Rat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

##### **§ 28**

##### **Inkräfttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alfeld (Leine), .....

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.06.2022

**Amt:** Personalamt  
**AZ:** 11.1

## Vorlage Nr. 124/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Ernennung von Frau Dr. Sonja Granzow zur Beamtin auf Lebenszeit

Frau Dr. Granzow nimmt als Städtische Oberrätin im Beamtenverhältnis auf Probe die Aufgabe der Volljuristin der Stadt Alfeld (Leine) und der Leitung des Dezernates I wahr.

Das Beamtenverhältnis auf Probe wurde am 1. September 2020 begründet und diente der Ableistung der vorgeschriebenen Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 3 BeamStG). Die Regelprobezeit beträgt gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 NBG drei Jahre. Auf die Regelprobezeit können gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 NBG berücksichtigungsfähige Zeiten angerechnet werden, soweit diese nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind. Unter Anrechnung der bei Frau Dr. Granzow vorliegenden berücksichtigungsfähigen Zeiten, war die Regelprobezeit bereits bei Verbeamtung erfüllt. Ein Verzicht auf eine Probezeit war jedoch nicht möglich, da gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 NBG eine Mindestprobezeit von einem Jahr abzuleisten ist. Die Mindestprobezeit endete somit am 31.08.2021.

Nach der vorliegenden Beurteilung vom 09.03.2022 und der Feststellung über die Bewährung der Probezeit vom 10.06.2022 hat sich Frau Dr. Granzow während der Probezeit bewährt. Damit sind die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit gemäß § 10 BeamStG erfüllt.

### Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Städtische Oberrätin Dr. Sonja Granzow wird in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.“

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.06.2022

**Amt:** Dezernat I  
**AZ:** I1

## Vorlage Nr. 127/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	05.07.2022
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### **Erstellung eines Ersatzneubaus und Erweiterung der Kita St. Nicolai Eimser Weg 95A um eine flexible altersstufenübergreifende Gruppe Kindergarten/Krippe mit 25 Plätzen**

Die Kita Eimser Weg ist 1974 mit drei Gruppenräumen und einem Mehrzweckraum errichtet worden. Aktuell werden dort eine Krippengruppe sowie eine Halbtags- und eine Ganztagskindergartengruppe betreut. Träger der Einrichtung ist der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld. Die Kita muss brandschutztechnisch ertüchtigt werden und ist altersbedingt renovierungsbedürftig. Im Hinblick auf den gestiegenen Betreuungsbedarf, den die Kitabedarfsplanung für das Stadtgebiet ausweist, ist außerdem eine Erweiterung um eine altersübergreifende Kindergartengruppe erforderlich.

Kostenträger für die geplanten Maßnahmen ist das Kirchenamt Hildesheim des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim. Aus dem zwischen dem Kirchenamt und der Stadt Alfeld geschlossenen Betriebsführungsvertrag ergibt sich eine Ausgleichspflicht der Stadt Alfeld.

Mit der Bauplanung hat der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld das Architekturbüro Bernward Immobilien GmbH, Hildesheim, beauftragt.

#### Zur Historie:

Der Rat der Stadt Alfeld hat im Jahr 2017 ein Sanierungskonzept beschlossen, das eine Sanierung des Bestandsgebäudes sowie einen Anbau für die zusätzliche Krippengruppe vorsah. Die geschätzten Baukosten für die Sanierungsmaßnahme betragen rund 1,2 Mio. €. Sie sollten durch ein vom Kirchenamt Hildesheim kirchenintern aufgenommenes Darlehen abgedeckt werden. Der Zins- und Tilgungsaufwand des Kirchenamtes sollte durch entsprechend höhere Betriebskostenzuschüsse der Stadt Alfeld gedeckt werden. Vorgesehen waren 10 Jahresraten zu rund 130.000 €.

Die Umsetzung der Baumaßnahme musste zunächst ausgesetzt werden, da die SAPPI GmbH im Hinblick auf die EU-Richtlinie Seveso III gegen die von der Stadt Alfeld erteilte Baugenehmigung Widerspruch eingelegt hatte.

## Ausgangslage ab Dezember 2019

Im Dezember 2019 hat das Verwaltungsgericht Hannover in einem andern, aber vergleichbaren Verfahren, das parallel geführt wurde, die Rechtmäßigkeit einer von der Stadt Alfeld erteilten Baugenehmigung bestätigt. Die SAPPI GmbH hat daraufhin ihre Rechtsmittel in dem hier relevanten Verfahren nicht aufrechterhalten, so dass die Planungen wieder aufgenommen werden konnten.

Durch die Verzögerung hatten sich weitere Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Insbesondere war eine Sanierung im laufenden Kitabetrieb ausgeschlossen, so dass eine Interimslösung gefunden werden musste.

Auf Vorschlag des mit der Bauplanung beauftragten Architekturbüros soll nun auf dem Außengelände der Kita ein Neubau für vier Gruppen, d.h. mit Erweiterung um eine Krippengruppe, errichtet werden. Der Betrieb soll im Bestandgebäude weiterlaufen, bis der Neubau errichtet ist. Das Bestandsgebäude wird anschließend abgerissen.

Dieser Baumaßnahme hat der Rat der Stadt Alfeld am 29.10.2020 zugestimmt. Die Umsetzung steht noch aus.

In einem Gespräch im März 2022 informierte die Kirche die Stadt, dass es bei der Umsetzung der Baumaßnahme Verzögerungen gebe. Diesen Verzögerungen haben zur Folge, dass die Kostenschätzung, die den Planungen aus dem Jahr 2020 zu Grunde lag, erneuert werden muss und auch zugesagte RAT-Mittel des Landes nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die gesamte Finanzierung müsse also neu aufgestellt werden.

Da sich in der Zwischenzeit in der Kitabedarfsplanung der Stadt ebenfalls Veränderungen ergeben hatten, vereinbarten Stadt und Kirche, die bestehenden Planungen dahingehend zu ändern, dass statt der zusätzlichen Krippengruppe eine weitere altersstufenübergreifende Kindergartengruppe gebaut wird.

Aktuelle Planung: Ersatzneubau einer viergruppigen Einrichtung (Erweiterung um eine Kindergartengruppe)

Durch die Umsetzung der Maßnahme würde sich die Anzahl der Kindergarten und Krippenplätze wie folgt verändern:

	alt	neu
Kitaplätze	40	75
Krippenplätze	15	15
gesamt	65	90

Die Gesamtkosten der Maßnahmen sind von der Bernward Immobilien GmbH auf 2.828.000 € geschätzt worden. Die Kostenschätzung ist als **Anhang 1** beigefügt.

Der Neubauplan ist als **Anhang 2** beigefügt.

Die Finanzierung der Gesamtkosten soll nach Berechnung des Kirchenamtes wie folgt sichergestellt werden:

Stadt Alfeld (Leine) (Investitionskostenzuschuss)	1.201.900 €
<u>Bauförderzuschüsse Landkreis Hildesheim</u>	<u>1.626.100 €</u>
Summe	2.828.000 €

Der vom Kirchenamt Hildesheim am 18.07.2020 erstellte Finanzierungsplan ist als **Anhang 3** beigefügt.

Als **Anhang 4** ist der Entwurf des zwischen der Stadt Alfeld und dem Ev. -luth. Kirchenkreis Hildesheim Land – Alfeld zu schließenden Finanzierungsvertrags beigefügt.

#### Investitionskostenzuschuss der Stadt Alfeld

Der Investitionskostenzuschuss tangiert unter Berücksichtigung der Präambel der zwischen der Stadt Alfeld und dem Landkreis geschlossenen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) die allgemeinen Investitionskosten der Stadt Alfeld nicht (netto Neuverschuldung: Null).

Vor Abschluss des Vertrages muss die Deckung des Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1.201.900,- € im Haushalt 2022 gewährleistet sein. Unter der Investitionsnummer I365202101 „Investitionszuschuss Neubau Kita Eimser Weg“ steht für das Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltsrest in Höhe von 890.000,- € zur Verfügung. Die Differenz in Höhe von 311.900,- € ist durch eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG sicherzustellen.

Die Deckung erfolgt bis zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 aus Mitteln der Investitionsmaßnahme I552011801 „Hochwasserschutz Stadtgebiet“ in Höhe von 200.000,- € und in Höhe von 111.900,- € aus der Investitionsmaßnahme I538101701 „Studie 2020 - Bauphase III“, bei der aktuell noch ein Haushaltsrest in Höhe von 518.551,57 € zur Verfügung steht. Im Nachtrag wird der Ansatz in Höhe von 311.900,- € mit aufgenommen und durch eine zusätzliche Kreditemächtigung abgesichert (kreditfinanzierte Investitionen im Kindertagesstättenbereich unterliegen nicht der von der Kommunalaufsicht gemachten Vorgabe „Nettoneuverschuldung = 0“). Gleichzeitig werden die vorstehend in Anspruch genommenen Mittel den beiden Investitionen wieder zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 6 der derzeit gültigen Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,- € als unerheblich. Da die notwendigen Mehrauszahlungen diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung des Stadtrates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG notwendig.

#### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

- „1. Einem Ersatzneubau und einer Erweiterung der Kindertagesstätte St. Nicolai am Eimser Weg gemäß den dieser Vorlage beigefügten Planungsunterlagen (Anhang 2), der Kostenschätzung des Architekturbüros Bernward Immobilien GmbH vom 03.04.2020 (Anhang 1) und des auf dieser Grundlage erstellten Finanzierungsplans (Anhang 3) wird zugestimmt.“
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem kirchlichen Träger, dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim Land – Alfeld, den als Anhang 4 beigefügten Finanzierungsvertrag zu schließen.“
3. Weiterhin stimmt der Rat der Stadt Alfeld (Leine) einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 311.900,- € zu. Die Deckung ist durch Reduzierung der Ansätze bei den Investitionen I552011801 „Hochwasserschutz Stadtgebiet“ (200.000,- €) und I538101701 „Studie 2020 – Bauphase III“ (111.900,-€) sichergestellt.“

## Kostenschätzung - Kita St. Nicolai - Alfeld

Ersatzneubau für 2 Kitagruppen und 1 Krippengruppe, Erweiterung um 1 altersübergreifende Gruppe

Projekt: 03-01-48124-04 - Ersatzneubau Kita St. Nicolai  
Eimser Weg 95 A, 31061 Alfeld

Auftraggeber: Kirchenkreis Hildesheimer Land/Alfeld  
Gropiusstraße 5, 31137 Hildesheim

Architekt: GskB mbH  
Hückedahl 10, 31134 Hildesheim

Datum: 12.04.2022 Dorothea Kumor



KGR	Erläuterung	Menge	Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)	
<b>Aufteilung nach Gewerken</b>					<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
200	Herrichten und Erschließen, inkl. Abbruch des Bestandsgebäudes, die Ablösung der Stellplätze und die Straßennutzung während der Bauzeit sind unten extra ausgewiesen				79.624,00 €	94.752,56 €
300	Bauwerk – Baukonstruktionen				1.228.746,57 €	1.462.208,42 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen				402.507,00 €	478.983,33 €
500	Außenanlagen				210.599,00 €	250.612,81 €
600	Ausstattung und Kunstwerke				91.950,00 €	109.420,50 €
700	Baunebenkosten				362.650,21 €	431.553,75 €
	<b>Baukosten (Netto)</b>				<b>2.376.076,78 €</b>	
	MwSt 19%					451.454,59 €
	<b>Gesamtkosten (Brutto, inkl. Baunebenkosten)</b>					<b>2.827.531,37 €</b>
	<b>Gesamtkosten gerundet</b>					<b>2.828.000,00 €</b>
<b>Flächenaufteilung</b>						
	Erweiterung um 1 altersübergreifende Gruppe (Fläche im Grundriss blau markiert)	145,02		19,00%		537.230,96 €
	Ersatzneubau für 1 Krippengruppe und 2 Kitagruppen	618,52		81,00%		2.290.300,41 €
<b>Zusatzkosten</b>						
	Kosten für die Stellplatzablösung, 1* 1.600,00 €				1.600,00 €	
	Kosten für die Straßennutzung während der Bauzeit				20.000,00 €	
					21.600,00 €	25.704,00 €
Conrona bedingte Baustellenmehrkosten für den erhöhten Gesundheitsschutz der am Bau beteiligten Mitarbeiter, zudem die Auswirkungen auf die Lieferzeiten und Mehrkosten für Baumaterialien, können momentan nicht beziffert werden.						

KGR	Erläuterung	Menge	Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)	
<b>Baukosten (Netto)</b>					<b>2.376.076,78 €</b>	
200	<b>Herrichten und Erschließen</b>				<b>79.624,00 €</b>	
210	Herrichten				65.624,00 €	
211	Sicherungsmaßnahmen, Baumschutzmaßnahmen während der Abrissarbeiten	1,00	psch	300,00 €	300,00 €	
212	Abbruchmaßnahmen des Bestandsbaus	2910,00	m³	19,00 €	55.290,00 €	
213	Alllastenbeseitigung, zum Nachweis	1,00	psch	5.000,00 €	5.000,00 €	
214	Herrichten der Geländeoberfläche	1678,00	m²	3,00 €	5.034,00 €	
230	<b>Nichtöffentliche Erschließung</b>				<b>14.000,00 €</b>	
231	Abwasserentsorgung, Anschluss des Neubaus über den Anschluss des Altbaus	1,00	Stck	4.000,00 €	4.000,00 €	
232	Wasserversorgung, Hausanschluss Wasser	1,00	Stck	3.000,00 €	3.000,00 €	
233	Gasversorgung, Hausanschluss Gas	1,00	Stck	2.000,00 €	EP	
235	Stromversorgung, Hausanschluss Strom	1,00	Stck	3.000,00 €	3.000,00 €	
236	Hausanschluss Telekommunikation	1,00	Stck	1.500,00 €	1.500,00 €	
237	Stilllegung Hausanschlüsse	1,00	Stck	2.500,00 €	2.500,00 €	
240	<b>Ausgleichsabgaben</b>				<b>0,00 €</b>	
	Ablösung von Stellplätzen	1,00	Stck	1.600,00 €	EP	
	Kosten für Straßennutzung während der Bauzeit	1,00	psch	20.000,00 €	EP	
250	<b>Übergangsmaßnahmen</b>				<b>0,00 €</b>	
251	Provisorien, Außenspielfläche auf dem Friedhofsgelände unter KG 500 erfasst	0,00		0,00 €	0,00 €	
252	Auslagerungen, die Kita verbleibt bis zur Fertigstellung des Neubaus im Bestandsgebäude	0,00		0,00 €	0,00 €	
300	<b>Bauwerk – Baukonstruktionen</b>				<b>1.228.746,57 €</b>	
310	<b>Baugrube</b>				<b>34.741,60 €</b>	
311	Oberboden profilgerecht lösen, fördern und abfahren	240,00	m³	50,00 €	12.000,00 €	
	Baugrubenaushub laden abfahren und entsorgen Z=0	324,88	m³	70,00 €	22.741,60 €	
320	<b>Gründung</b>				<b>191.903,00 €</b>	
	Boden liefern, einbauenverdichten D 25 cm	415,00	m²	12,00 €	4.980,00 €	
	Boden liefern, einbauenverdichten D 70 cm	22,00	m²	31,00 €	682,00 €	
	Arbeitsraum verfüllen, Kies Sand Gemisch	160,00	m³	32,50 €	5.200,00 €	
	Bauwerk hinterfüllen	40,00	m³	31,00 €	1.240,00 €	
	Sand Einbettung Rohr DN 100-150	50,00	m³	31,00 €	1.550,00 €	
322	<b>Aushub für Einzel- und Streifenfundamente</b>				<b>10.500,00 €</b>	
	Boden für Schächte	50,00	m³	70,00 €	3.500,00 €	
	Ortbeton Fundamentenplatte unbewehrt C12/15	16,00	m³	149,00 €	2.384,00 €	
	Ortbeton Streifenfundament unbewehrt C12/15	160,00	m³	152,00 €	24.320,00 €	
	Ortbeton Schachtbodenplatte unbewehrt C12/15	5,00	m³	158,00 €	790,00 €	
	Schalung Streifenfundament	150,00	m²	33,00 €	4.950,00 €	
	Erdung Fundamentender, Anschlussfahnen 2 Stück	128,00	m³	5,50 €	704,00 €	

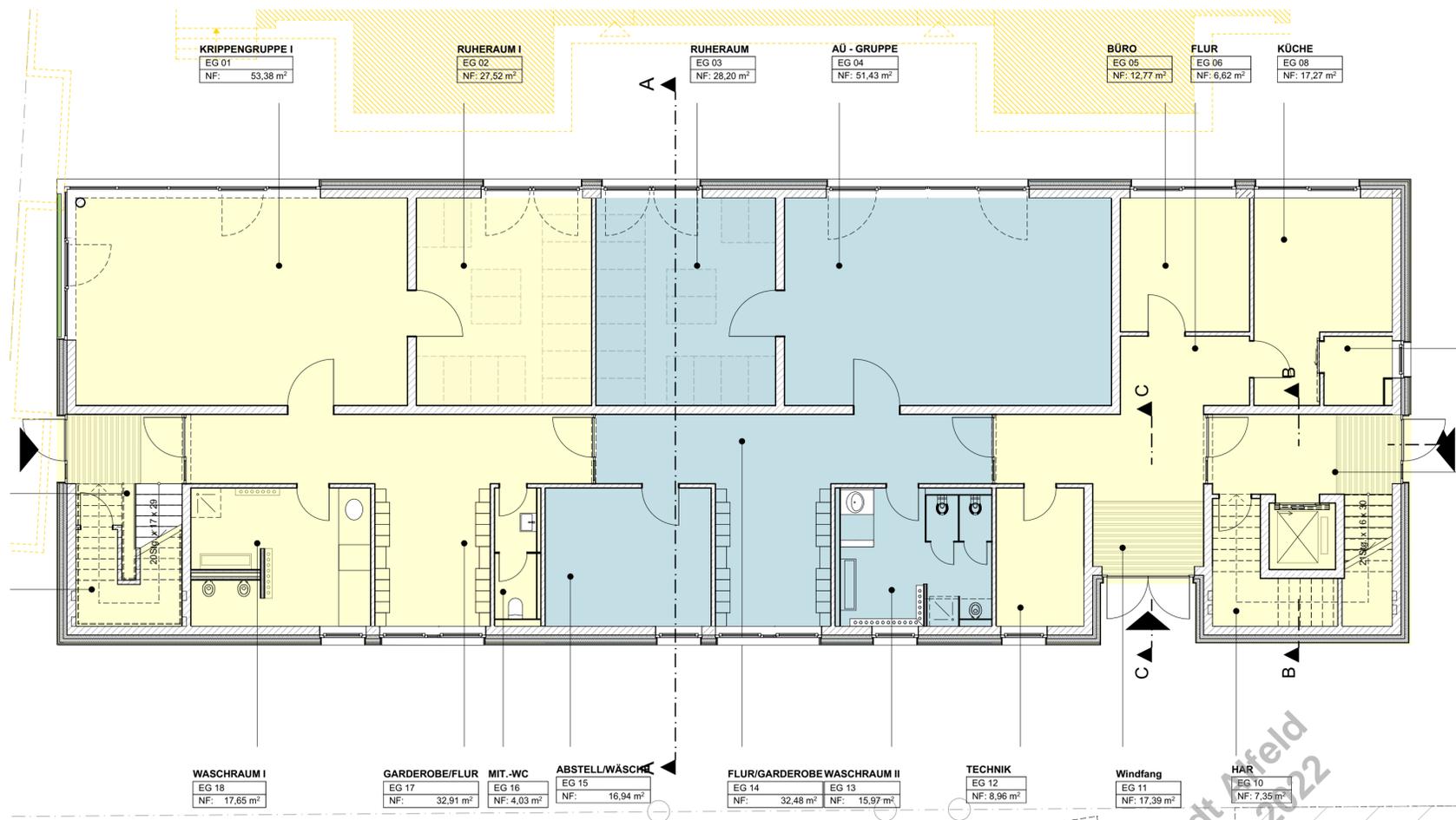
323	Tiefgründungen				
324	Unterböden und Bodenplatten, Trennlage PE-Folie	400,00 m <sup>2</sup>	2,10 €	840,00 €	
	Sauberkeitsschicht / 5 cm	365,00 m <sup>2</sup>	8,00 €	2.920,00 €	
	Ortbetonfundamentplatte, Stahlbeton C25/30 D 30 cm, als WU Beton	440,00 m <sup>2</sup>	56,00 €	24.640,00 €	
	Ortbeton Schachtbodenplatte, Stahlbeton C25/30 D 30 cm,	5,50 m <sup>2</sup>	56,00 €	308,00 €	
	Schalung Bodenplatte	33,00 m <sup>2</sup>	110,00 €	3.630,00 €	
	Schalung Schachtwand	17,00 m <sup>2</sup>	45,00 €	765,00 €	
	Betonstahl, Bewehrung (BST 500)	18,50 t	1.900,00 €	35.150,00 €	
325	Wärmedämmung d=15 cm	446,00 m <sup>2</sup>	21,00 €	9.366,00 €	
	Trittschalldämmung 5 cm	446,00 m <sup>2</sup>	12,00 €	5.352,00 €	
	Heizestrich d=70 cm	446,00 m <sup>2</sup>	17,00 €	7.582,00 €	
	Plattenbeläge im Dünnbettverfahren inkl. Abdichtung und Fußleisten	136,00 m <sup>2</sup>	110,00 €	14.960,00 €	
	Linoleum auf Heizestrich verlegen, inkl. Untergrundvorbereitung	306,00 m <sup>2</sup>	65,00 €	19.890,00 €	
326	Bauwerksabdichtungen, Bitumenabdichtung auf Bodenplatte	380,00 m <sup>2</sup>	15,00 €	5.700,00 €	
327	Dränagen, Drainageleitungen mit Kiesumfüllung	130,00 m	45,00 €	EP	
	Spülschächte einbauen	2,00 Stck	110,00 €	EP	
330	<b>Außenwände</b>				322.562,63 €
331	Tragende Außenwände, Mauerwerkswand, d=24	510,00 m <sup>2</sup>	75,00 €	38.250,24 €	
	Öffnungen beim Aufmauern herstellen	195,00 m <sup>2</sup>	25,00 €	4.874,92 €	
	Öffnungen überdecken, Stürze	88,00 m	45,00 €	3.960,00 €	
332	Ringanker	48,00 m	75,00 €	3.600,00 €	
	Ausmauerung zwischen den Sparren	72,00 m	55,00 €	3.960,00 €	
334	Außentüren und -fenster, Aluminiumausführung mit Isolierverglasung	195,00 m <sup>2</sup>	730,00 €	142.347,66 €	
	Zulage Eingangstür, Haupteingang und Nebeneingang	10,00 m <sup>2</sup>	350,00 €	3.500,00 €	
	Zulage feststehende farbige Fensterelemente	195,00 m <sup>2</sup>	28,00 €	5.459,91 €	
335	Außenwandbekleidungen außen				
	Ausbildung und Abdichtung Sockelbereich, Perimeterdämmung	35,00 m <sup>2</sup>	80,00 €	2.800,00 €	
	Sockelputz auf Perimeterdämmung	35,00 m <sup>2</sup>	60,00 €	2.100,00 €	
	2-lagige Holzunterkonstruktion mit Mineralwolldämmung				
	WLG 035, d=24 cm, Unterspannbahn, Konterlattung und Lärchenholzschalung als Rombusprofil	375,00 m <sup>2</sup>	150,00 €	56.250,00 €	
336	Außenwandbekleidungen innen				
	Haftgrund, Gipsputz einlagig, inkl. Eckschutzschienn	510,00 m <sup>2</sup>	20,00 €	10.200,06 €	
	Dispersionsanstrich auf Gipsputz, inkl. Untergrundvorbereitung	510,00 m <sup>2</sup>	20,00 €	10.200,06 €	
	Wandfliesen, inkl. Abdichtung auf Putz	44,00 m <sup>2</sup>	115,00 €	5.059,77 €	
338	Sonnenschutzjalousien, Außenraffstores aus Aluminiumlamellen	120,00 m <sup>2</sup>	250,00 €	30.000,00 €	
340	<b>Innenwände</b>				295.024,86 €
341	Tragende Innenwände, Mauerwerk, d=24 cm	407,00 m <sup>2</sup>	75,00 €	30.525,00 €	
342	Innenwände, d=11,5 cm	701,00 m <sup>2</sup>	45,00 €	31.544,78 €	
	Öffnungen herstellen	125,00 m <sup>2</sup>	25,00 €	3.125,09 €	
	Trockenbauwände	6,00 m <sup>2</sup>	65,00 €	390,00 €	
	Vorsatzschale, doppelt beplankt	45,00 m <sup>2</sup>	60,00 €	2.700,00 €	
	Abkofferungen aus Trockenbau	20,00 m <sup>2</sup>	35,00 €	700,00 €	
344	Innentüren und -fenster				
	Innentürelemente mit Stahlzarge	19,00 Stck	1.100,00 €	20.900,00 €	
	Innentürelemente mit Stahlzarge, T30 RS	4,00 Stck	1.800,00 €	7.200,00 €	
	Innenfenster	2,00 Stck	320,00 €	640,00 €	
	Innenfensterbänke	21,00 Stck	60,00 €	1.260,00 €	
	Innentürelemente Aluminiumbauweise, Maße 1,80*2,51, F30 RS	4,00 Stck	4.500,00 €	18.000,00 €	
	Innentürelemente Aluminiumbauweise, Maße 1,80m bis 5m, F30 RS	3,00 Stck	8.000,00 €	24.000,00 €	
	Schiebetürelemente	2,00 Stck	4.500,00 €	9.000,00 €	
345	Innenwandbekleidungen				
	Haftgrund, Gipsputz einlagig, inkl Eckschutzschienn	2318,00 m <sup>2</sup>	20,00 €	46.360,00 €	
	Dispersionsanstrich auf Gipsputz	2318,00 m <sup>2</sup>	20,00 €	46.360,00 €	
	Wandfliesen, inkl. Abdichtung auf Putz	190,00 m <sup>2</sup>	115,00 €	21.850,00 €	
346	Elementierte Innenwände				
	Trennwandsysteme WCs	3,00 Stck	700,00 €	2.100,00 €	
	WC-Kabinen Sichtschutz im Krippenbereich	2,00 Stck	235,00 €	470,00 €	
349	Innenwände, sonstiges				
	Geländer aus Stahl liefern und montieren	12,00 m	675,00 €	8.100,00 €	
	Handläufe liefern und montieren, zwei verschiedenen Höhen	30,00 m	400,00 €	12.000,00 €	
	Sonstiges zu KG 340, Aufzug als Betonfertigteiltwand aus Betonwandtafeln	52,00 m <sup>2</sup>	150,00 €	7.800,00 €	
350	<b>Decken</b>				165.650,48 €
351	Deckenkonstruktionen				
	Stahlbeton-Deckenplatte als Fertigteildecke mit Aufbeton und Bewehrung	443,00 m <sup>2</sup>	90,00 €	39.870,00 €	
	Stb-Treppenkonstruktion als Fertigteil	21,00 m <sup>2</sup>	480,00 €	10.080,48 €	
	Betonstahl/Bewehrung BST 500	6,00 t	1.900,00 €	11.400,00 €	
	Treppenstufen aus Werkstein	36,00 Stck	650,00 €	23.400,00 €	
	Treppenpodeste Werkstein	2,00 Stck	950,00 €	1.900,00 €	
352	Deckenbeläge				
	Trittschalldämmung d= 5 cm	374,00 m <sup>2</sup>	10,00 €	3.740,00 €	
	Heizestrich d=70cm	374,00 m <sup>2</sup>	17,00 €	6.358,00 €	

	Plattenbeläge im Dünnbettverfahren, inkl. Abdichtung und Fußleisten	86,00 m <sup>2</sup>	110,00 €	9.460,00 €	
	Linoleum auf Heizstrich verlegen, inkl. Untergrundvorbereitung	288,00 m <sup>2</sup>	65,00 €	18.720,00 €	
353	Deckenbekleidungen				
	abgehängte Decken aus GK Lochplatte in Teilbereichen herstellen	522,00 m <sup>2</sup>	65,00 €	33.930,00 €	
	Anstrich von Deckenflächen aus GK inkl. Untergrundvorbereitung	522,00 m <sup>2</sup>	11,00 €	5.742,00 €	
359	Decken, sonstiges				
	Kernbohrungen herstellen und schließen	3,00 Stck	150,00 €	450,00 €	
	Brandschutzschottung Leitungsführung	2,00 Stck	300,00 €	600,00 €	
360	<b>Dächer</b>				133.214,00 €
361	Dachkonstruktionen				
	KVH-NSI Sparren-, Pfettenkonstruktion	25,00 m <sup>3</sup>	925,00 €	23.125,00 €	
362	Dachöffnungen				
	Dachflächenfenster	3,00 Stck	1.500,00 €	4.500,00 €	
	RWA	2,00 Stck	2.500,00 €	5.000,00 €	
363	Dachbeläge				
	Dachschalung auf der Sparrenlage	487,00 m <sup>2</sup>	25,00 €	12.175,00 €	
	Dampfbremse	487,00 m <sup>2</sup>	7,00 €	3.409,00 €	
	Zwischensparrendämmung	487,00 m <sup>2</sup>	45,00 €	21.915,00 €	
	Unterspannbahn, Lattung, Dachziegel	495,00 m <sup>2</sup>	65,00 €	32.175,00 €	
	Traufausbildung, Traufböhle, Unterkonstruktion	73,00 m	50,00 €	3.650,00 €	
	Dachentwässerung				
	Zulage Ausbildung Ortsgang	26,80 m	50,00 €	1.340,00 €	
	Dachentwässerung, Fallrohre, Rinnen	101,00 m	60,00 €	6.060,00 €	
	Dachausstieg	1,00 Stck	600,00 €	600,00 €	EP
	Formsteine	4,00 Stck	100,00 €	400,00 €	
364	Dachbekleidungen				
	UK Dachbekleidung	229,00 m <sup>2</sup>	10,00 €	2.290,00 €	
	abgehängte Decken aus GK in HWLP in Teilbereichen herstellen	229,00 m <sup>2</sup>	75,00 €	17.175,00 €	
370	<b>Baukonstruktive Einbauten</b>				35.500,00 €
371	Allgemeine Einbauten				
	Kücheneinrichtung	2,00 Stck	11.000,00 €	22.000,00 €	
	Einbauschränke und -regale Abstellbereiche	15,00 Stck	900,00 €	13.500,00 €	
390	<b>Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen</b>				50.150,00 €
391	Baustelleneinrichtung	1,00 psch	20.000,00 €	20.000,00 €	
392	Gerüste, Ständergest, Dachdeckerfangnetze	700,00 m <sup>2</sup>	27,00 €	18.900,00 €	
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Reinigungsarbeiten vor Inbetriebnahme	900,00 m <sup>2</sup>	6,00 €	5.400,00 €	
	Schließanlage	900,00 m <sup>2</sup>	6,50 €	5.850,00 €	
<b>400</b>	<b>Bauwerk – Technische Anlagen</b>				<b>402.507,00 €</b>
410	<b>Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen</b>				115.995,00 €
411	Abwasseranlagen, Gräben für Entwässerungsleitungen/Grundleitungen ausheben, lagern und wiederverfüllen, inkl. verdichten	65,00 m	50,00 €	3.250,00 €	
	Grundleitungen PVC DN 100-150	65,00 m	45,00 €	2.925,00 €	
	Kontrollschächte für Grundleitungen einbauen	2,00 Stck	2.500,00 €	5.000,00 €	
	Abwasserleitungen DN 100-125, inkl. Form- und Verbindungsteilen	50,00 m	52,00 €	2.600,00 €	
	Abwasserleitungen DN 50-70 inkl. Form- und Verbindungsteilen	60,00 m	42,00 €	2.520,00 €	
	Abwasserleitungen je Abnahmestelle herstellen	50,00 Stck	330,00 €	16.500,00 €	
412	Wasseranlagen, Rohrleitungen Trinkwasser herstellen, je Abnahmestelle inkl. Dämmung und Form- und Verbindungsstücken	60,00 Stck	500,00 €	30.000,00 €	
	Waschtischanlage als Komplettbauteil, inkl. Armatur	11,00 Stck	900,00 €	9.900,00 €	
	WC-Anlage als Komplettbauteil, inkl. Armatur	14,00 Stck	650,00 €	9.100,00 €	
	Duschanlage als Komplettbauteil	2,00 Stck	1.000,00 €	2.000,00 €	
	Ausgussbecken als Komplettbauteil	2,00 Stck	250,00 €	500,00 €	
	Zubehör: WC-Rollenhalter, Spiegel, WC-Bürsten	1,00 psch	2.500,00 €	2.500,00 €	
	Zulage Ausstattung behindertengerechtes WC	1,00 Stck	600,00 €	600,00 €	
414	Feuerlöschanlagen				
	Pulverlöscher inkl. Beschilderung	6,00 Stck	300,00 €	1.800,00 €	
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, sonstiges				
	Durchlauferhitzer liefern und montieren	6,00 Stck	800,00 €	4.800,00 €	
	Warmwasserspeicher (5L-Geräte)	5,00 Stck	400,00 €	2.000,00 €	
	Fettabscheider	1,00 Stck	20.000,00 €	20.000,00 €	
420	<b>Wärmeversorgungsanlagen</b>				87.160,00 €
421	Wärmeerzeugungsanlagen				
	Luft-Wasser-Wärmepumpe als Kombination zum Brennwertkessel	1,00 Stck	30.000,00 €	30.000,00 €	
422	Wärmeverteilnetze				
	Heizkreislaufverteiler	23,00 Stck	120,00 €	2.760,00 €	
	Rohrleitungen für Raumheizflächen, inkl. Form und Verbindungsstücken	690,00 m <sup>2</sup>	20,00 €	13.800,00 €	
423	Raumheizflächen				
	Fußbodenheizung	748,00 m <sup>2</sup>	50,00 €	37.400,00 €	
	Heizkörper, Badheizkörper	4,00 Stck	800,00 €	3.200,00 €	
	Heizkörper für Nebenräume	5,00 Stck	380,00 €	1.900,00 €	EP
430	<b>Lufttechnische Anlagen</b>				3.150,00 €
431	Lüftungsanlagen	9,00 m	350,00 €	3.150,00 €	

440	<b>Starkstromanlagen</b>				148.210,00 €
441	Anschluss an Installation inkl. Zähleranlage, UVT	2,00 Stck	3.500,00 €	7.000,00 €	
	Elektroinstallation als Komplettbauteil	748,00 m²	145,00 €	108.460,00 €	
445	<b>Beleuchtungsanlagen</b>				
	Lieferung und Montage der Raumbelichtung	100,00 Stck	230,00 €	23.000,00 €	
446	<b>Blitzschutz- und Erdungsanlagen</b>				
	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	1,00 psch	4.500,00 €	4.500,00 €	
	Not- und Sicherheitsleuchten	15,00 Stck	350,00 €	5.250,00 €	
450	<b>Fernmelde- und informationstechnische Anlagen</b>				2.992,00 €
451	Telekommunikationsanlagen				
	Netzwerkinstallation, Basisausstattung	748,00 m²	4,00 €	2.992,00 €	
460	<b>Förderanlagen</b>				45.000,00 €
461	Aufzugsanlagen	1,00 Stck	45.000,00 €	45.000,00 €	
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>				<b>210.599,00 €</b>
510	<b>Geländeflächen</b>				41.448,00 €
511	Oberbodenarbeiten, Grünflächen herstellen, nach Abriss der Bestandskita	1208,00 m²	31,00 €	37.448,00 €	
519	Geländeflächen, sonstiges				
	Bäume, Pflanzen, Böschungsbepflanzung, Bepflanzung zu den Nachbargrundstücken	1,00 psch	4.000,00 €	4.000,00 €	
520	<b>Befestigte Flächen</b>				66.856,00 €
521	Wegflächen herstellen	400,00 m²	120,00 €	48.000,00 €	
526	Spielplatzflächen als Zulage, Spielbereiche herstellen	808,00 m²	12,00 €	9.696,00 €	
529	Müllplatz pflastern und umwehren	25,00 m²	190,00 €	4.750,00 €	
	Spritzschutz, Kiesschüttung	98,00 m²	45,00 €	4.410,00 €	
530	<b>Baukonstruktionen in Außenanlagen</b>				13.740,00 €
531	Einfriedungen	131,00 m	90,00 €	11.790,00 €	
	Toranlagen	3,00 Stck	650,00 €	1.950,00 €	
540	<b>Technische Anlagen in Außenanlagen</b>				19.500,00 €
542	Außenwasserzapfstelle mit Matschbereich	2,00 Stck	3.000,00 €	6.000,00 €	
546	Außenbeleuchtung	6,00 Stck	250,00 €	1.500,00 €	
	Sonnensegel Sandkastenbereich	2,00 Stck	6.000,00 €	12.000,00 €	
550	<b>Einbauten in Außenanlagen</b>				21.000,00 €
551	Allgemeine Einbauten				
	Spielgeräte und Anlage von besonderen Spielflächen/Entdeckerbereichen	6,00 Stck	3.500,00 €	21.000,00 €	
590	<b>Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen</b>				48.055,00 €
591	Baustelleneinrichtung	1,00 psch	900,00 €	900,00 €	
594	Abbruch und Entsorgung Holzhütte im Baubereich	1,00 Stck	200,00 €	200,00 €	
	Demontage Spielgeräte im Baubereich, Schaukelanlage, Wippe zum Wiederaufbau	2,00 Stück	250,00 €	500,00 €	
594	Abbruch und Rückarbeiten Baufeld	1,00 psch	25.000,00 €	25.000,00 €	
598	<b>Außenanlagen auf dem Friedhofsgelände</b>				
	Provisorische Außenanlagen auf dem Friedhofsgelände, Nutzung des öffentlichen Spielplatzes, Sandaustausch	80,00 m³	55,00 €	4.400,00 €	
	Provisorische Außenanlagen auf dem Friedhofsgelände, Umzäunung der Spielflächen mit mobilen Bauzäunen, inkl. Bauzauntür mit Schloss, Standzeit 1 Jahr	147,00 m	45,00 €	6.615,00 €	
	Provisorische Außenanlagen auf dem Friedhofsgelände, Ballspielfläche, mobile Tore, Gartenhütte für Spielmaterial, zur Wiedermontage auf dem neuen Kitaaußengelände	1,00 psch	9.000,00 €	9.000,00 €	
599	Sonstiges zur KG 590				
	Ausschreibung Freimachen Baufeld	1 pschl	1.440 €	1.440,00 €	
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>				<b>91.950,00 €</b>
610	<b>Ausstattung</b>				91.950,00 €
611	Allgemeine Ausstattung				
	Garderoben für 1 Krippengruppen und 1 altersübergreifende Gruppe, die Garderoben der Kitagruppen wurden bereits neu angeschafft	40,00 Stck	140,00 €	5.600,00 €	
	Wickeltisch Krippe	2,00 Stck	3.800,00 €	7.600,00 €	
	Wickeltisch Kitagruppe	1,00 Stck	3.600,00 €	3.600,00 €	
	Ausstattung Gruppenraum/Bewegungsraum, Ausstattung ist bereits teilweise vorhanden	5,00 Stck	9.000,00 €	45.000,00 €	
	Möbiliar Schlafraum, für einen Schlafraum wurden das Möbiliar bereits neu angeschafft	1,00 Stck	5.000,00 €	5.000,00 €	
	Ausstattung Mitarbeiterraum	1,00 Stck	6.000,00 €	6.000,00 €	
	Ausstattung Leitungsbüro	1,00 Stck	6.000,00 €	6.000,00 €	
	Garderoben Mitarbeiter	15,00 Stck	250,00 €	3.750,00 €	
	Waschmaschine/Trockner	4,00 Stck	1.100,00 €	4.400,00 €	
	Speiseraum	1,00 Stck	5.000,00 €	5.000,00 €	
612	<b>Besondere Ausstattung</b>				
	Küchenausstattung, Verteilerküche, unter KG 300	0,00 Stck	0,00 €	0,00 €	
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>				<b>362.650,21 €</b>
730	<b>Architekten- und Ingenieurleistungen</b>				312.755,21 €
731	Gebäudeplanung, Architektenhonorar	1,00 psch	230.000,00 €	230.000,00 €	
733	Planung der raumbildenden Ausbauten	1,00 psch	1.000,00 €	1.000,00 €	
735	Tragwerksplanung	1,00 psch	25.000,00 €	25.000,00 €	
736	Planung der technischen Ausrüstung	1,00 psch	49.755,21 €	49.755,21 €	
	SIGeko	1,00 psch	7.000,00 €	7.000,00 €	

740	<b>Gutachten und Beratung</b>				37.395,00 €
741	Thermische Bauphysik, Wärmeschutznachweis	1,00 psch	3.500,00 €	3.500,00 €	
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	1,00 psch	3.845,00 €	3.845,00 €	
744	Vermessung	1,00 psch	2.000,00 €	2.000,00 €	
746	Brandschutz, Flucht- und Rettungspläne	1,00 psch	7.050,00 €	7.050,00 €	
746	Raumakustik	1,00 psch	1.000,00 €	1.000,00 €	
749	Archäologie	20,00 d	1.000,00 €	20.000,00 €	
760	Allgemeine Baunebenkosten				12.500,00 €
766	Versicherungen	1,00 psch	6.000,00 €	6.000,00 €	
771	Prüfung, Genehmigungen, Abnahmen	1,00 psch	1.500,00 €	1.500,00 €	
771	Prüfstatik	1,00 psch	5.000,00 €	5.000,00 €	

Blatt 10 (Seite 10) 05.05.2022  
 Blatt 10 (Seite 10) 05.05.2022



Krippengruppe I  
EG 01  
NF: 53,38 m<sup>2</sup>

Ruheraum I  
EG 02  
NF: 27,52 m<sup>2</sup>

Ruheraum  
EG 03  
NF: 28,20 m<sup>2</sup>

AÜ - GRUPPE  
EG 04  
NF: 51,43 m<sup>2</sup>

BÜRO  
EG 05  
NF: 12,77 m<sup>2</sup>

FLUR  
EG 06  
NF: 6,62 m<sup>2</sup>

KÜCHE  
EG 08  
NF: 17,27 m<sup>2</sup>

WASCHRAUM I  
EG 18  
NF: 17,65 m<sup>2</sup>

GARDEROBE/FLUR  
EG 17  
NF: 32,91 m<sup>2</sup>

MIT.-WC  
EG 16  
NF: 4,03 m<sup>2</sup>

ABSTELL/WÄSCHE  
EG 15  
NF: 16,94 m<sup>2</sup>

FLUR/GARDEROBE/WASCHRAUM II  
EG 14  
NF: 32,48 m<sup>2</sup>

EG 13  
NF: 15,97 m<sup>2</sup>

TECHNIK  
EG 12  
NF: 8,96 m<sup>2</sup>

Windfang  
EG 11  
NF: 17,39 m<sup>2</sup>

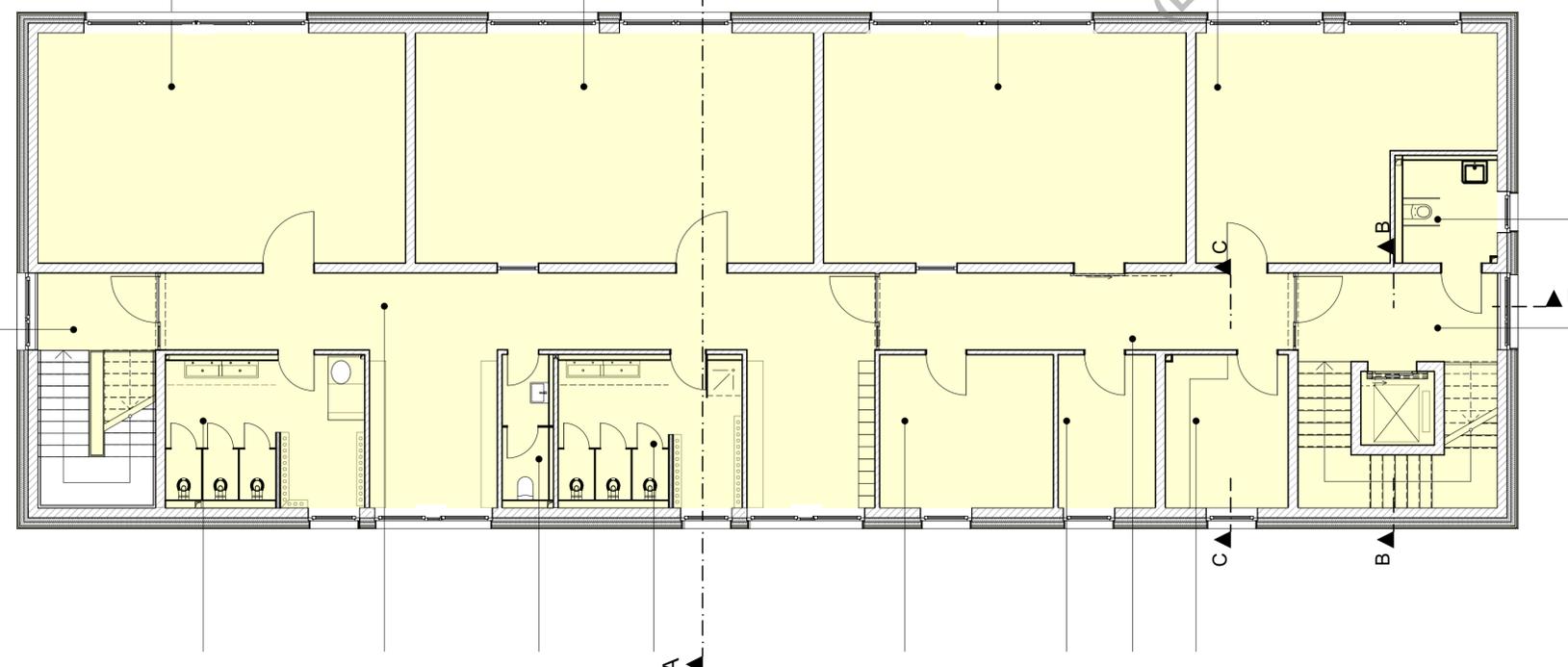
HAR  
EG 10  
NF: 7,35 m<sup>2</sup>

OG 21  
NF: 50,82 m<sup>2</sup>

OG 22  
NF: 55,05 m<sup>2</sup>

BEWEGUNGSRAUM  
OG 23  
NF: 50,11 m<sup>2</sup>

MITARBEITER  
OG 24  
NF: 34,42 m<sup>2</sup>



WASCHRAUM  
OG 34  
NF: 17,16 m<sup>2</sup>

FLUR/GARDEROBE  
OG 31  
NF: 57,26 m<sup>2</sup>

MIT.-WC  
OG 33  
NF: 4,04 m<sup>2</sup>

WASCHRAUM  
OG 32  
NF: 15,65 m<sup>2</sup>

DIFFERENZIERUNG  
OG 30  
NF: 16,01 m<sup>2</sup>

NEBENRAUM  
OG 29  
NF: 8,96 m<sup>2</sup>

FLUR  
OG 28  
NF: 19,22 m<sup>2</sup>

KÜCHE  
OG 27  
NF: 11,28 m<sup>2</sup>

Kita St.Nicolai			
Geschoss	Raumkategorie	Raumname	Gemessene Nettofläche
EG	Abstellräume	ABSTELL.	6,27
	Abstellräume	ABSTELL/WÄSCHE	16,94
	Abstellräume	NEBENRAUM	3,32
	AÜ-Gruppe	AÜ - GRUPPE	51,43
	AÜ-Gruppe	RUHERAUM	28,20
	AÜ-Gruppe	WASCHRAUM II	15,97
	Büro/Mitarbeiter	BÜRO	12,77
	Büro/Mitarbeiter	FLUR	6,62
	Büro/Mitarbeiter	KÜCHE	17,27
	Büro/Mitarbeiter	MIT.-WC	4,03
	Krippe	KRIPPENGRUPPE I	53,38
	Krippe	RUHERAUM I	27,52
	Krippe	WASCHRAUM I	17,65
	Technikfläche	HAR	7,35
	Technikfläche	TECHNIK	8,96
	Verkehrerschl. und -sicherung	FLUR/GARDEROBE	32,48
	Verkehrerschl. und -sicherung	GARDEROBE/FLUR	32,91
	Verkehrerschl. und -sicherung	TREPPENHAUS	7,96
	Verkehrerschl. und -sicherung	TREPPENHAUS	10,86
	Verkehrerschl. und -sicherung	Windfang	17,39

OG			
Raumkategorie	Raumname	Gemessene Nettofläche	
Abstellräume	DIFFERENZIERUNG	16,01	
Abstellräume	NEBENRAUM	8,96	
Allg. Räume	BEWEGUNGSRAUM	50,11	
Büro/Mitarbeiter	BEH. WC	5,78	
Büro/Mitarbeiter	KÜCHE	11,28	
Büro/Mitarbeiter	MIT.-WC	4,04	
Büro/Mitarbeiter	MITARBEITER	34,42	
Kindergarten	KITAGRUPPE I	55,05	
Kindergarten	KITAGRUPPE II	50,82	
Kindergarten	WASCHRAUM	15,65	
Kindergarten	WASCHRAUM	17,16	
Verkehrerschl. und -sicherung	FLUR	19,22	
Verkehrerschl. und -sicherung	FLUR/GARDEROBE	57,26	
Verkehrerschl. und -sicherung	TREPPENHAUS	15,59	
Verkehrerschl. und -sicherung	TREPPENHAUS	22,91	

Gesamte Nutzfläche: 145,02 m<sup>2</sup>

Gesamte Nutzfläche: 618,52 m<sup>2</sup>

Gesamte Nutzfläche: 763,54 m<sup>2</sup>

PROJEKT: **Kindertagesstätte St. Nicolai**  
- Ersatzneubau -

PROJEKTADRESSE: Eimsier Weg 95A  
31061 Alfeld (Leine)

BAUHERR: Kirchenamt Hildesheim GA  
Kindergärten  
Gropiusstr. 5  
31137 Hildesheim

PLANUNG: Gesellschaft für soziale und kirchliche Bauprojekte mbH  
Hückedahl 10  
31134 Hildesheim  
www.gskb-hi.de  
Dipl.-Ing. Thomas Naumann  
Tel. 05121/408 79-60  
Fax. 05121/408 79-61

PLANNUNGSSTUFE: **Ausführungsplanung**

ZEICHNUNG: **Grundriss EG/OG - Flächen**

MAßSTAB: 1:100  
BLATTGRÖßE: DIN A1  
GEZEICHNET: TH

PROJEKTRN.: **03-01-01-01-04**  
DATUM: 09.08.2020

PLANNR.: **04.8.1**  
INDEX:

DATUM: 11.04.2022

# Finanzierungsplan

Ev. Kindertagesstätte St. Nicolai Eimser Weg Alfeld

**Bauvorhaben - Kurzfassung:**

## Ersatzneubau und Erweiterung der Kita St. Nicolai Eimser Weg 95 A um eine flexible altersstufenübergreifende Kindergartengruppe

<b>Bauherr:</b>	Ev. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld	
<b>Träger:</b>	Ev. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld	
<b>Eigentumsverhältnisse:</b>	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Alfeld	
<b>Architekturbüro: GskB mbH Hildesheim</b>	siehe Kostenschätzung vom 12.04.2022 nach DIN 276	
<b>Beschlussfassung im Kirchenkreisvorstand</b> (Information im GA am 19.05.2022)	12.07.2022	

<b>GESAMTKOSTEN:</b>		<b>2.828.000 €</b>
----------------------	--	--------------------

### Ersatzneubau und Erweiterung der Kita um eine flexible altersstufenübergreifende Kindergartengruppe

<b>TEIL A: AUFWENDUNGEN</b>	<b>€ brutto</b>	<b>Bemerkungen</b>
siehe Kostenschätzung vom 12.04.2022	2.828.000 €	
<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>2.828.000 €</b>	

<b>Teil A: ERTRÄGE neue KRIPPENGRUPPE</b>	<b>€</b>	<b>Bemerkungen</b>
Zuschuss Landkreis Hildesheim - 57,5% der nicht gedeckten Kosten	1.626.100 €	
<b>Differenz Stadt Alfeld</b>	<b>1.201.900 €</b>	

Hildesheim, 21.06.2022  
Kirchenamt Hildesheim

# VERTRAG

zwischen der Stadt Alfeld (Leine),  
vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt,  
und  
dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld,  
vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss für Kindertagesstätten, nachfolgend  
Kirche genannt,  
wird folgender Vertrag geschlossen:

## I.

- (1) Die Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld hat auf dem ihr gehörenden Grundstück in Alfeld, Eimser Weg 95 a, (**Gemarkung Alfeld, Flur 3, Flurstück 88**) ein Kindertagesstättegebäude mit drei Gruppenräumen und den entsprechenden Nebenräumen eingerichtet.
- (2) Die Kirche betreibt als Träger auf ihrem Grundstück in Alfeld eine Kindertagesstätte mit zurzeit zwei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe.
- (3) Die Kirche beabsichtigt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde, an dem Gebäude und auf dem Grundstück Eimser Weg 95 A **in 2022 bis 2023** folgende Maßnahmen durchzuführen:

<b>Erstellung eines Ersatzneubaus und Erweiterung der ev. Kita um eine flexible altersstufenübergreifende Gruppe Kindergarten/Krippe mit 25 Plätzen</b>
---

Entsprechend der Kostenschätzung des Architekten werden die Kosten hierfür insgesamt ca. 2,828 Millionen € brutto betragen (siehe Kostenschätzung nach DIN 276 vom 12.04.2022).

## II.

Die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von 2,828 Millionen € brutto wird wie folgt sichergestellt:

Stadt Alfeld (Leine) (Investitionskostenzuschuss)	1.201.900€
Bauförderzuschüsse Landkreis Hildesheim	1.626.100€
<b>Summe</b>	<b>2.828.000€</b>

## III.

- (1) Der Zuschuss der Stadt kann nach Beginn der Baumaßnahmen entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.
- (2) Das Kirchenamt Hildesheim hat zur Mitfinanzierung der Maßnahme einen Bauförderzuschuss des Landkreises Hildesheim beantragt. Reduziert sich der Bauförderzuschuss des Landkreises, so erklärt sich die Stadt bereit, diesen Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag wird durch die Kirche vorfinanziert und je nach Betragshöhe gleichmäßig über den Kindergartenhaushalt abgerechnet.

Sollte die Kirche für die Vorfinanzierung ein Darlehen aufnehmen müssen, verpflichtet sich die Stadt den jährlichen Schuldendienst im Rahmen des Betriebskostenzuschusses zu finanzieren. Endet der Betrieb der Einrichtung aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich die Stadt gleichwohl den Schuldendienst bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.

- (3) Sofern die tatsächlichen Baukosten die Höhe der dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden geschätzten Baukosten unterschreiten, verringert sich die kommunale Kostenbeteiligung entsprechend anteilig. Eine Überschreitung der geschätzten Baukosten ist nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Stadt wird über Kostensteigerungen informiert. Sollten während der Bauphase Kostensteigerungen in einzelnen Gewerken entstehen, erwartet die Stadt, dass diese in anderen Gewerken kompensiert werden.

Sofern jedoch unabweisbare, zur Erreichung des Maßnahmenzweckes erforderliche Mehrkosten auftreten, verpflichtet sich die Stadt diese Mehrkosten zu übernehmen, soweit sie nicht durch andere Mittel finanziert werden.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedarf es der Herstellung des Einverständnisses mit der Stadt. Betragen die werksbezogenen Mehrkosten mehr als 10 % und können sie nicht durch Einsparungen in anderen Gewerken aufgefangen werden, ist eine Zustimmung der Stadt zu diesen Maßnahmen erforderlich.

Stadt und Kirche verpflichten sich, bei auftretenden Mehrkosten schnellstmöglich eine Einigung über die Finanzierung dieser Kosten herbeizuführen, um eine Verzögerung der Baumaßnahme zu vermeiden.

Ein Einsatz kirchlicher Mittel zu den Mehrkosten ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmen kann eine Einigung über die Mitfinanzierung von bis zu maximal 10 % der Mehrkosten durch Kirche zwischen Stadt und Kirche getroffen werden.

- (4) Falls der Kirche noch weitere Mittel von Dritten (hierzu zählen keine kirchlichen Stellen) zur Verfügung gestellt werden, reduziert sich die Kostenbeteiligung der Stadt und ggf. auch des Landkreises entsprechend anteilig.
- (5) Sollte die Kirche beabsichtigen, die Einrichtung einer Zweckänderung innerhalb von 25 Jahren ab Fertigstellung zuzuführen, ist hierzu schriftlich die Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Ende des auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahres.

Die Zweckänderung wird von der Stadt genehmigt, wenn die Einrichtung aus zwingenden Gründen aufgegeben werden muss und an Stelle des ursprünglichen Verwendungszwecks eine Zweckbestimmung tritt, mit der andere von der Stadt geförderte Aufgaben der Jugendhilfe oder sonstige gemeinnützige, von der Stadt oder vom Land Niedersachsen geförderte Aufgaben, erfüllt werden.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Zuwendung (RAT-Mittel) oder ein Teil der Zuwendung zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel um jährlich jeweils 4% nach Fertigstellung.

Kündigt die Stadt die Betriebsführung der Einrichtung aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, wird eine Rückzahlungspflicht der Kirche ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Kindertagesstätte aus anderen Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, eingestellt wird.

- (6) Die Verwendung der kommunalen Mittel ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.

**IV.**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit ferner einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt sowie einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Er wird daher unter der aufschiebenden Bedingung der zustimmenden Beschlussfassung des Rates der Stadt Alfeld sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2022 geschlossen.

Alfeld, \_\_\_\_\_ .2022  
Für die Stadt:

Hildesheim, \_\_\_\_\_ .2022  
Für die Kirche:

\_\_\_\_\_  
Bernd Beushausen  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Cordula Stepper  
Bevollmächtigte

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Der Vertrag zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld wird durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, \_\_\_\_\_ .2022

Genehmigt mit Verfügung vom \_\_\_\_\_

Anlagen: - 2 -

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.06.2022

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** 23.1

## Vorlage Nr. 125/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	04.07.2022
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Überplanmäßige Aufwendung im Stadtforst-Budget zur Vornahme von Wegebaumaßnahmen

Vom Sportplatz in Warzen bis zur B3 in Gerzen führt ein städtischer Forstweg durch den Rettberg (Gemarkung Alfeld (Leine), Flur 20, Flurstück 1/15). Da dieser Forstweg teilweise erhebliche Schäden sowohl in der Deck-, als auch Tragschicht aufweist, wurden für dieses Haushaltsjahr Mittel zur Instandsetzung eingestellt. Aufgrund der forstlichen Schadereignisse der vergangenen Jahre besteht zurzeit eine Förderkulisse, welche eine Kostenerstattung in Höhe von 70 % ermöglicht.

Das betreuende Forstamt Grünenplan hatte bereits im letzten Jahr Kontakt mit dem Wegebaustützpunkt der Landesforsten aufgenommen und eine Planung der Maßnahme sowie eine Kostenschätzung in Auftrag gegeben. Der Weg umfasst dabei eine Länge von rund 1.500 Metern.

Bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für die Stadtforst kam es in diesem Zusammenhang zu einem Missverständnis. Fälschlicherweise wurde der (nach Abzug der Fördergelder) bei der Stadtforst verbleibende Eigenanteil als Gesamtsumme der Maßnahme angesetzt. Somit sind aktuell 10.000 € als Aufwand sowie 7.000 € als Ertrag eingeplant. Es wäre somit zurzeit lediglich ein Eigenanteil von rund 3.000 € abgedeckt. Um diesen Fehler zu beheben und die Maßnahme beauftragen zu können, beantragt der Stadtforst überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 32.500,- €.

Gemäß § 6 der derzeit gültigen Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) gelten überplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 10.000,- € als unerheblich. Da die notwendigen Mehraufwendungen diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung des Stadtrates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG notwendig.

Überplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die Wegebaumaßnahme ist zeitlich unabweisbar, da der Zustand des Weges sich auch durch den Einschlag im vergangenen Herbst deutlich verschlechtert hat. Die Revierförsterei berichtete

vor kurzem von solchen Unebenheiten in der Wegeoberfläche, dass bei unachtsamer Fahrweise teilweise erhebliche Schäden am Fahrzeugunterboden möglich sind. Somit ist die Befahrbarkeit des Weges zurzeit nur noch eingeschränkt möglich. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass auch im Folgejahr noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen, die immerhin 70 % der Aufwendungen zurückerstatten.

Die Wegebaumaßnahme ist aufgrund der vorab geschilderten Schäden auch sachlich unabweisbar. Die Möglichkeit, den Weg gefahrenfrei zu nutzen wird durch die sich weiter entwickelnden Schäden, eingeschränkt. Der Weg über den Rettberg ist zudem ein beliebter Wanderweg und sollte auch daher in einen ordentlichen Zustand versetzt werden. Des Weiteren wird der Weg natürlich auch für die forstliche Bewirtschaftung dringend benötigt. Der Einschlag im Herbst wurde u.a. auch so eingetaktet, dass in diesem Jahr die Wiederherstellung des Weges erfolgen kann.

Die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen ist zudem gewährleistet. Zum einen werden die zusätzlichen Aufwendungen durch die 70%tige Förderung gedeckt. Die Einnahmen werden laut Aussage der Revierförsterei noch in diesem Jahr zu erwarten sein. Zusätzliche Einnahmen aus dem Holzverkauf, welche die bisher veranschlagten 85.000,- € (netto) übersteigen, werden als weitere Deckungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem könnten innerhalb des Budgets auch zusätzliche Mittel für diese Maßnahme blockiert werden.

### **Übersicht über die Mittelanmeldungen und die zusätzlichen überplanmäßigen Aufwendungen**

Hinweis:

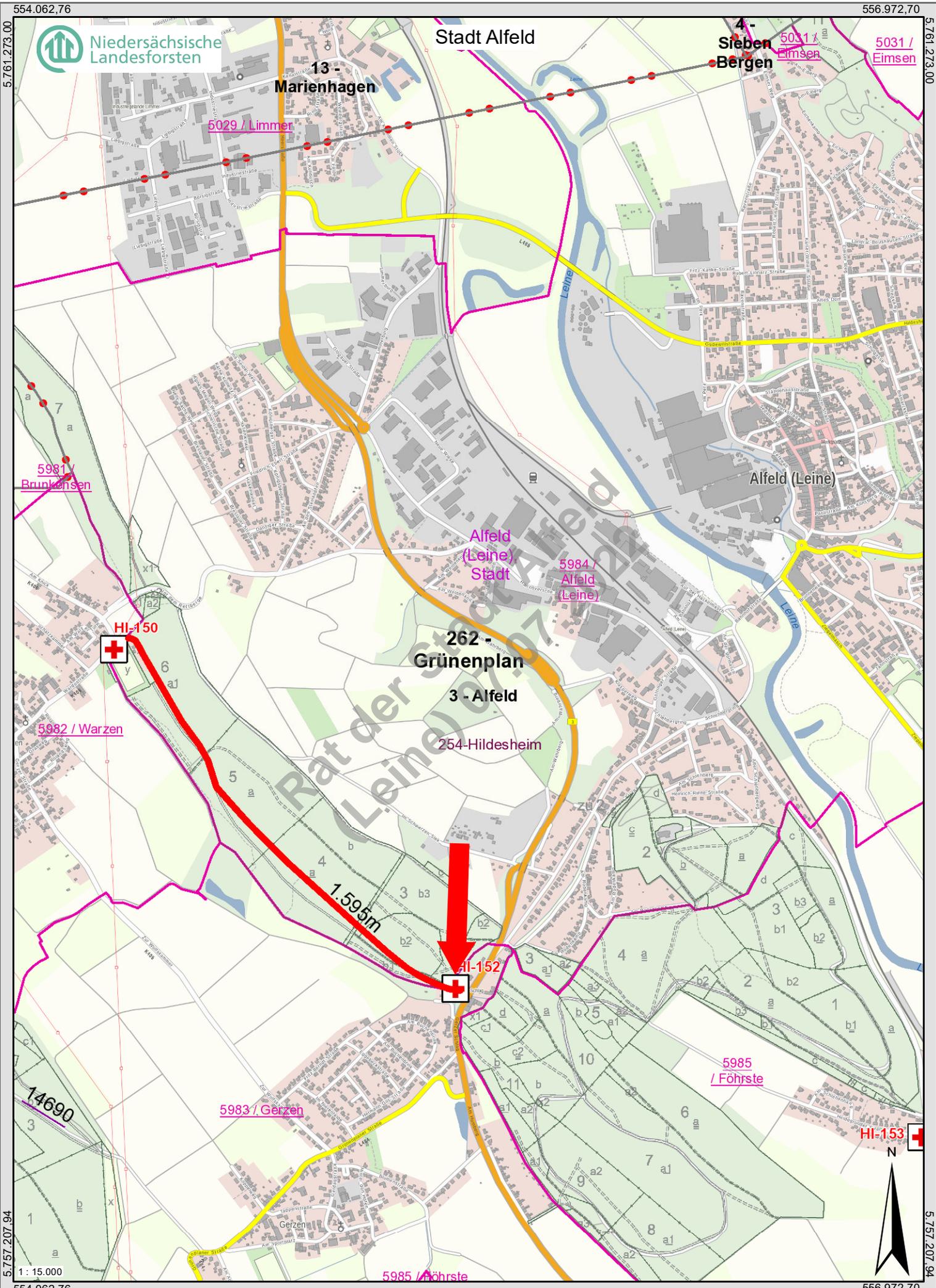
Die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme wurden Ende des letzten Jahres auf rund 36.500,- € geschätzt. Aufgrund der aktuellen Preissteigerungen in allen Bereichen wird an dieser Stelle vorsichtshalber mit Gesamtkosten i.H.v. 42.500,- € kalkuliert. Da bereits Mittel für den Wegebau i.H.v. 10.000,- € eingeplant sind, werden zusätzlich 32.500,- € als überplanmäßiger Aufwand benötigt.

<b>Betrifft</b>	<b>Mittelanmeldung 2022</b>	<b>Prognostizierte Kosten / Einnahmen</b>	<b>Hinweis</b>
Aufwand Wegebau	10.000,- €	42.500,- €	32.500,- € überplanmäßiger Aufwand
Einnahme Förderung	7.000,- €	29.700,- €	22.700,- € Deckung zu 70 Prozent
Zusätzliche Einnahmen aus Holzverkäufen	85.000,- €	mind. 95.000,- €	mind. 10.000,- € Deckung des Restbetrages

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt der überplanmäßigen Aufwendung zur Beauftragung einer Wegebaumaßnahme im Rettberg in Höhe von 32.500,- € zu. Die Deckung erfolgt zu 70 Prozent durch Einnahmen aus Zuwendungen sowie durch zusätzliche Einnahmen aus Holzverkäufen.“

Anlage: Kennzeichnung des Weges in einer Karte



# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 31.05.2022

**Amt:** Bauverwaltungsamt  
**AZ:** 60.1

## Vorlage Nr. 117/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	04.07.2022
Verwaltungsausschuss	06.07.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.07.2022

### Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen „In der Godenau,,

Die Straße „In der Godenau“ im Ortsteil Dehnsen wurde bei einem Starkregen/Hochwasserereignis im Juli 2017 durch einen Böschungsabrutsch und Unterspülungen so stark beschädigt, dass ein Grundausbau unvermeidlich war.

Die Stadt Alfeld (Leine) hatte daraufhin bei der N-Bank in Hannover umgehend einen Antrag gestellt, um eine 80%ige Förderung aus Landesmitteln für Hochwasserschäden zu erhalten. Die Kosten der Baumaßnahme wurden auf rd. 550.000,00 € geschätzt.

Bei einem Ortstermin mit Vertretern der N-Bank im Jahr 2017 wurde der Stadt eine Förderung in Aussicht gestellt, da die Voraussetzungen durch das Starkregenereignis als erfüllt angesehen wurden. Sodann hat die Stadt die Arbeiten ausgeschrieben und anschließend den Auftrag vergeben.

Von Seiten der N-Bank erging jedoch wider Erwarten ein negativer Bescheid und eine Förderung wurde abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht, die jedoch abgewiesen wurde. Als Begründung wurde angegeben, dass die Zuwendung gemäß Hochwasserschadenbeseitigungsrichtlinie des Landes nur Geschädigte an den Flüssen Aller, Oker, Leine, Innerste sowie dazugehörige Nebengewässer erhalten. Die Gewährung der Zuwendung setzt mithin die bei der Straße „In der Godenau“ nicht bestehende Zugehörigkeit zu einem Flusseinzugsgebiet voraus. Dem Gericht obliege es dabei nicht, die Hochwasserschadenbeseitigungsrichtlinie auszulegen.

In Gesprächen hat die von der Verwaltungsspitze kontaktierte Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim allerdings die Sichtweise unterstützt, dass durch die mündliche Zusicherung der N-Bank die Stadt gutgläubig von einer 80%igen Förderung habe ausgehen können. Es wäre daher rechtlich vertretbar, bei der Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen gemäß der örtlichen Satzung einen fiktiven Zuschuss von 80% der beitragsfähigen Gesamtkosten in Abzug zu bringen und die verbleibenden Kosten im Verhältnis 70% Anliegeranteil und 30% Gemeindeanteil (Einstufung als reine Anliegerstraße) zu verteilen.

Die Stadt könne anschließend versuchen, über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA), den entgangenen Beitragsausfall erstattet zu bekommen. Sollte auch dies scheitern, wäre der Beitragsausfall aus dem allgemeinen Haushalt zu decken. Im Haushalt eingestellt sind bereits Beitragseinnahmen unter Anrechnung eines Zuschusses für die Baumaßnahme „In der Godenau“.

Dies würde zu folgender Abrechnung führen:

Beitragsfähige Gesamtkosten:	473.294,34 €
./. 80% Landeszuschuss:	378.635,47 €
= verbleibender Aufwand	94.658,87 €
70% Anliegeranteil:	66.261,21 €
: 6.952m <sup>2</sup> Beitragsfläche	
= Einheitssatz/m <sup>2</sup> Beitragsfläche	9,5312442 €/m <sup>2</sup>

Dies würde zu Beiträgen von rd. 6.000,- bis 11.000,- € je nach Grundstücksgröße führen.

Würde man die Abrechnung ohne Anrechnung eines Zuschusses durchführen ergäbe sich folgende Berechnung:

Beitragsfähige Gesamtkosten:	473.294,34 €
70% Anliegeranteil:	331.306,04 €
: 6.952m <sup>2</sup> Beitragsfläche	
= Einheitssatz/m <sup>2</sup> Beitragsfläche	47,6562198 €/m <sup>2</sup>

Dies hätte Beiträge zwischen rd. 30.000,- und 60.000,- € zur Folge.

Zu bemerken ist auch, dass die Straße nur einseitig anbaubar ist, was zu einer wesentlichen Verringerung der Beitragsfläche und entsprechender Erhöhung des Einheitssatzes führt. Es ergäbe sich also ohnehin ein höherer Beitrag für die Anlieger, der jedoch ohne Zuschuss in eine extreme und bislang nie erreichte Höhe gelangen würde.

In der jüngeren Vergangenheit durchgeführte Abrechnungen von Straßenausbaumaßnahmen ergaben folgende Einheitssätze:

Ausbau Marienstraße (Abrechnung 2017)	6,01 €/m <sup>2</sup>
Ausbau Mozartstraße (Abrechnung 2019)	7,69 €/m <sup>2</sup>
Ausbau Robert-Linn.-Str. (Abrechnung 2019)	4,99 €/m <sup>2</sup>

Für die fertiggestellte aber noch nicht abgerechnete Baumaßnahme des Grundausbau Heinzestraße/Am Sindelberg (1. Bauabschnitt) beträgt der geschätzte Einheitssatz rd. 13,80 €/m<sup>2</sup> (Hier ist anzumerken, dass eine kleinere Gesamtbeitragsfläche durch kleine Grundstücke entsteht).

Mit einem Einheitssatz von rd. 9,53 €/m<sup>2</sup> bei Anrechnung eines fiktiven Zuschusses würde man die Anlieger der Straße „In der Godenau“ also in einem völlig normalen und üblichen Umfang an den Ausbaurkosten beteiligen und sie nicht besserstellen als Anlieger bei vergleichbaren Ausbaumaßnahmen.

Ein möglicher Präzedenzfall für andere Beitragsabrechnungen wird aus Sicht der Verwaltung daher nicht geschaffen. In möglichen Klageverfahren werden reine Einzelfallentscheidungen vom Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht getroffen, d.h., es erfolgen keine Vergleiche mit anderen Beitragsabrechnungen derselben Kommune.

Die Verwaltung hält daher bei der Ausbaumaßnahme „In der Godenau“ die fiktive Anrechnung eines 80%igen Zuschusses für geboten und rechtlich haltbar.

**Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung der Straße „In der Godenau“ unter Anrechnung einer fiktiven Förderung von 80% Landesmitteln vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entgangenen Beiträge beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA) einzufordern, als Ersatz für die vormals zugesagte Förderung durch die N-Bank.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 07.07.2022